



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

20.07.2014

Nr. 47

Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2012
2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung in der Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Börde, des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben nebst Flurstücksverzeichnis und Auslegungshinweis
3. Impressum

Stadt Wolmirstedt

Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2012 der Stadt Wolmirstedt wurde dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt auf der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2014 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **21.07.2014 bis 29.07.2014** am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags und mittwochs : 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, dienstags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags 7.30 Uhr – 12.00 und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 10.07.2014

Stichnoth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.10 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 16.06.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Colbitz BAB A14
Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27OK7014

Vorläufige Anordnung

In der Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Börde, ergeht gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung der Bekanntgabe vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) folgende vorläufige Anordnung:

I.

Für die Umsetzung der Wegebaumaßnahmen – W15, W17, W18, W19, W24 und W25 – gemäß dem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG im o.g. Flurbereinigungsverfahren werden den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) zum **01.09.2014**

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztum betroffenen Flächen sind in den Karten der Anlage 2 dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wird mit Wirkung vom

01.09.2014

für den o.g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff. FlurbG.

IV.

Die Festsetzung von Entschädigungen zum Ausgleich von Härten infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt der § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

1. Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Grundstücksflächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können den betroffenen Beteiligten anstelle einer Entschädigung für Nutzungsausfall entsprechende Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.
2. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang für einzelne betroffene Beteiligte besondere Nachteile oder Härten, so sind diese anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

V.

- a) Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- b) Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen
- c) Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
- d) Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch die Teilnehmergemeinschaft auf den zugewiesenen Flächen sicherzustellen.
- e) Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.12.2006 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 27OK7014 angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das o.g. Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB A14 eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Bundesautobahn A14, VKE 1.2 - Abschnitt zwischen der ASS Wolmirstedt (B189) und der ASS Colbitz (K 1174n) - voraussichtlich Ende 2014 abgeschlossen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Colbitz BAB A14 einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufgestellt.

Der Wege- und Gewässerplan ist am 30.01.2014 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Eine hinreichende Planungsgrundlage ist somit gegeben.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in Colbitz legte in der Sitzung am 23.01.2014 die Priorität für den Wegeaus- und Wegeneubau sowie für die Umsetzung der A+E-Maßnahmen der Jahre 2014 und 2015 fest.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Die Teilnehmergemeinschaft beabsichtigt, in diesem Jahr mit dem Wegeaus- und Wegeneubau gemäß Plan nach § 41 FlurbG zu beginnen.

Es handelt sich speziell um die Baumaßnahmen: W 15; W 17; W 18; W 19; W 24 und W 25.

Durch den Vorausbau des Wegenetzes wird ein wesentliches Ziel des Flurbereinigungsverfahrens – die Anpassung des Wegenetzes an die aktuellen Erfordernisse – realisiert.

Die umgehende Bereitstellung der für den Ausbau benötigten Flächen ermöglicht eine frühzeitige Erreichung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen. Sie führt außerdem zu erheblichen Kosteneinsparungen, da andernfalls Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Wegen erforderlich wären, die durch den frühzeitigen Ausbau vermieden werden und eine gemeinsame Ausschreibung aller geplanten Wegebaumaßnahmen am wirtschaftlichsten ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahmen. Die sachgerechte Verwendung der für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Somit ist das öffentliche Interesse begründet.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung mit sofortiger Vollziehung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Dirk Krause



(Siegel)

- Anlagen: 1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Karten zur vorläufigen Anordnung (Besitzregelungskarten)

Vorläufige Anordnung Nr. 11 zum 01.09.2014

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis - Flächenentzug

Karten-Nr.	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche m²	Flächenentzug	Restfläche	Bemerkungen
1	1	Colbitz	16	313/45	7946	829	7117	W 15
1	2	Colbitz	16	44	27880	445	27435	W 15
1	3	Colbitz	16	43	29870	686	29184	W 15
1	4	Colbitz	16	678	30475	491	29984	W 15
1	5	Colbitz	16	238/39	6782	162	6620	W 15

Karten-Nr.	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche m²	Flächenentzug	Restfläche	Bemerkungen
1	6	Colbitz	16	237/39	17196	449	16747	W 15
1	7	Colbitz	16	236/39	7602	214	7388	W 15
1	8	Colbitz	16	65	6890	548	6342	W 15

Karten-Nr.	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche m²	Flächenentzug	Restfläche	Bemerkungen
2	1	Colbitz	16	644	10880	10880	0	W 17
2	2	Colbitz	16	65	6890	42	6300	W 17
2	3	Colbitz	16	592	4197	4197	0	W 17

Karten-Nr.	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche m²	Flächenentzug	Restfläche	Bemerkungen
3	1	Colbitz	18	50	17410	2531	14879	W 18
4	1	Colbitz	18	50	17410	7911	6968	W 19
4	2	Samswegen	2	192	3688	3688	0	W 19

Karten-Nr.	lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche m²	Flächenentzug	Restfläche	Bemerkungen
5	1	Colbitz	7	109	6100	4475	1625	W 25; W 24
5	2	Colbitz	7	289	3290	3290	0	W 24
5	3	Colbitz	7	278/1	36460	427	36033	W 24
5	4	Colbitz	7	436/276	2550	446	2104	W 24
5	5	Colbitz	7	435/276	2550	45	2505	W 24
5	6	Colbitz	7	615/263	103290	593	102697	W 24
5	7	Colbitz	7	267	21090	383	20707	W 24
5	8	Colbitz	7	575/268	1313	23	1290	W 24
5	9	Colbitz	7	576/268	12761	278	12483	W 24
5	10	Colbitz	7	269	16110	336	15774	W 24
5	11	Colbitz	7	488/270	4244	172	4072	W 24
5	12	Colbitz	7	270/1	5617	203	5414	W 24
5	13	Colbitz	7	270/2	5617	210	5407	W 24
5	14	Colbitz	7	271/1	4985	167	4818	W 24
5	15	Colbitz	7	271/2	4992	86	4906	W 24
5	16.1	Colbitz	7	275	2500	25	2475	W 24
5	16.2					20	2455	W 24
5	17	Colbitz	7	276/1	4066	384	3682	W 24
5	18	Colbitz	17	427	4535	29	4506	W 24
5	19	Colbitz	17	60	4470	94	4376	W 24
5	20	Colbitz	17	59/2	4767	275	4492	W 24
5	21	Colbitz	17	59/1	2383	133	2250	W 24
5	22	Colbitz	17	57/1	6970	394	6576	W 24
5	23	Colbitz	17	226/55	3097	397	2700	W 24

Spalte 1: Karten-Nr. = Karten-Nr. zur Karte der vorläufigen Anordnung

Spalte 2: lfd.Nr. = laufende Nummer des Flurstücks

Spalte 7: Flächenentzug = Größe der Entzugsflächen in Quadratmetern

Spalte 8: Restfläche = Flächen des Flurstücks, die nicht vom Flächenentzug betroffen sind

Spalte 9: Bemerkungen

W 15/ W 17/ W 18/

W 19/ W 24 und W 25

Wegebaumaßnahme der Teilnehmergemeinschaft; gemäß Plan nach § 41 FlurbG

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Hinweis zur Auslegung der vorläufigen Anordnung Nr.11

Die vorläufige Anordnung Nr. 11 mit dem Textteil, dem Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten liegt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **am Informationspunkt der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt** sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

gez. Krause

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de